

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/29 5Ob525/93, 7Ob2337/96v, 7Ob223/00w, 6Ob247/09f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1993

Norm

AußStrG 2005 §101 Abs4

WrjWG §39

ZPO §406 Ca

ZPO §406 Cc

Rechtssatz

Beim auf Ersatz der in Zukunft fällig werdenden Kostenbeträge gerichteten Leistungsbegehren gemäß § 39 WrjWG § 33 JWG 1989) handelt es sich um einen von der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Ansprüchen aus der Legalzession von Unterhaltsanträgen zu unterscheidenden Ersatzanspruch, auf den die Bestimmung des § 406 Satz 2 ZPO nicht anzuwenden ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 525/93

Entscheidungstext OGH 29.06.1993 5 Ob 525/93

Veröff: ÖA 1994,31

- 7 Ob 2337/96v

Entscheidungstext OGH 20.11.1996 7 Ob 2337/96v

- 7 Ob 223/00w

Entscheidungstext OGH 08.11.2000 7 Ob 223/00w

Vgl auch

- 6 Ob 247/09f

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 247/09f

Vgl; Beisatz: Im Fall einer Legalzession des Unterhaltsanspruchs gemäß § 34 JWG macht aber der Jugendwohlfahrtsträger einen (gesetzlichen) Unterhaltsanspruch geltend, sodass er gemäß § 406 Satz 2 ZPO bei einer nur in der Vergangenheit liegenden Verletzung Ansprüche auf künftige Leistungen geltend machen kann.
(T1); Beisatz: Wobei § 406 Satz 2 ZPO im hier interessierenden Zusammenhang nunmehr § 101 Abs 4 AußStrG entspricht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0041094

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at